

Arbeitshilfe Bestätigung der unfreiwilligen Arbeitslosigkeit von EU-Ausländern durch die Agentur für Arbeit (§ 7 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 SGB II)	
Geschäftszeichen: 470-II-1101.1-	
freigegeben durch: BL 470	am: 01.08.2016
gültig ab: 01.08.2016	gültig bis: 31.12.2017
Stand / Version: 06.09.16 V.001	IFG: ja

Vorbemerkung:

Eine Ausnahme vom Leistungsausschluss von Ausländern stellt der Fortbestand des Arbeitnehmerstatus bei bestätigter unfreiwilliger Arbeitslosigkeit dar. Die unfreiwillige Arbeitslosigkeit haben die Agenturen für Arbeit zu bescheinigen (§ 2 Abs. 3 Ziffer 2 Freizügigkeitsgesetz/EU).

EU-Ausländer stellt Antrag auf Leistungen nach dem SGB II bzw. teilt Ende seines Arbeitsverhältnisses (auch geringfügig) mit.



EZ-MA fordert die für die Sachverhaltsaufklärung zur Beendigung des Beschäftigungsverhältnisses notwendigen Unterlagen an (z.B. Arbeitsbescheinigung, Kündigungsschreiben, Stellungnahme der Arbeitnehmerin bzw. des Arbeitnehmers zur Kündigung, Stellungnahme des Arbeitgebers zur Kündigung)



EZ-MA leitet Antragsteller/-in zu Mul (Eingangsberatung bzw. Freier Zugang) weiter. Eintrag in BEO: „EU-Ausländer“



IFK vergibt in VerBIS die folgende Kennzeichnung: **EUA**



IFK prüft die Verfügbarkeit und fertigt umgehend eine Stellungnahme in VerBIS (Kundenhistorie).

Betreffzeile: Unfreiwillige Arbeitslosigkeit

Positiv: Kunde stellt sich dem AMA in VZ/im Rahmen der Kinderbetreuungszeiten uneingeschränkt zur Verfügung und ist bereit aktiv an der Verringerung bzw. Beendigung der Hilfebedürftigkeit mitzuwirken.“

Negativ: Kunde steht dem Arbeitsmarkt nicht zur Verfügung weil.....

(s.a. Liste der Doku-Standards).



Der/die zuständige SB übermittelt die für die Prüfung relevanten Unterlagen (s.o.), sowie die Stellungnahme der IFK zur Verfügbarkeit und eine Bewertung der unfreiwilligen Arbeitslosigkeit per Mail an das zuständige Postfach

Moenchengladbach.unfreiwillige-Arbeitslosigkeit@arbeitsagentur.de

Ansprechpartner für das Thema sind:

Teamleiter EZ Mönchengladbach

Teamleiter EZ Rhein-Kreis-Neuss

Fachkraft EZ Rhein-Kreis-Neuss



Die Agentur für Arbeit prüft das Vorliegen unfreiwilliger Arbeitslosigkeit und bescheinigt das Ergebnis der Prüfung. Die Entscheidung ist kurz unter Verwendung des u.a. Vordrucks zu begründen und an das jeweilige Teampostfach des Leistungsbereichs zu übersenden.



EZ MA fertigte nach Bescheinigung durch die Agentur für Arbeit Vermerk in der Kundenhistorie: AN-Status ab TT/MM/JJJJ für 6 Monate bzw. dauerhaft bei allen BG-Mitgliedern.

Ergänzende Hinweise/Fallgestaltungen:

- **Kunde teilt dem Vermittler im Gespräch mit, dass er seinen Job verloren hat.**
IFK prüft die Verfügbarkeit und fertigt umgehend eine Stellungnahme in VerBIS und teilt dem Kunden bereits mit, welche Unterlagen (Kündigungsschreiben/Aufhebungsvertrag, Stellungnahme der Arbeitnehmerin bzw. des Arbeitnehmers zur Kündigung) er zum Termin in der EZ mitbringen soll. Für den Kunden ist dann ein Termin in der zuständigen EZ zu buchen.
- **Kunde teilt dem Vermittler schriftlich mit, dass er seinen Job verloren hat.**
Abgabe des Schriftstücks unter Hinweis auf die Prüfung der unfreiwilligen Arbeitslosigkeit an den Leistungsbereich. Von dort wird der Kunde eingeladen und in das „Regelverfahren eingespeist.“
- **Aberkennung der Arbeitnehmereigenschaft in einem bestehenden Beschäftigungsverhältnis.**
Eintrag in Kundenhistorie mit WV für die IFK.
Dieser Eintrag muss auch bei den anderen erwachsenen BG-Mitgliedern erfolgen, da auch diese einen leistungsrechtl. relevanten AN-Status durch Beschäftigungsaufnahme für die gesamte BG begründen können.
- Auch ein Ausbildungsverhältnis eines BG-Mitgliedes begründet einen Anspruch für die BG.



150625_Bestätig...